

Förderantrag

Gewährung von Fördermitteln für E-Bikes, Lasten E-Bikes, Lastenbikes ohne Motor und Fahrradanhängern

Richtlinien für das kommunale Förderprogramm für E-Bikes, Lasten E-Bikes, Lastenrädern ohne Motor und Fahrradanhängern

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien den Kauf von Elektrofahrzeugen (Pedelecs und E-Bikes), Lastenräder ohne Motor sowie Fahrradanhängern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen (natürliche Personen des privaten Rechts), die im Stadtgebiet Pfaffenhofen a. d. Ilm ihren Hauptwohnsitz haben.

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bezuschussung der in Punkt 3 aufgeführten Maßnahme ist pro Antragsteller einmal und pro Haushalt zweimal zulässig.

Der Förderzeitraum beginnt am 01. Februar 2020 und endet am 31. Dezember 2020.

Die Förderung ist begrenzt auf 10.000 €.

Ausschlaggebend für die Rangfolge der eingegangenen Förderanträge und Kaufbeleg-Kopien ist der Eingangsstempel bei der Stadt Pfaffenhofen.

Der Förderantrag ist nur vollständig, wenn eine Kopie des Kaufbelegs beigelegt wird.

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

3. Förderbedingungen

Gefördert werden neuwertige Elektrofahrzeuge, Lasten-E-Bikes, Lastenräder ohne Motor sowie Gebrauchtmotoren. Gebrauchtmotoren werden jedoch nur gefördert, sofern sie mit Rechnung über einen Händler erworben werden. Ebenso werden Kinder-Fahrradanhänger oder Transportanhänger bezuschusst.

Die Fördersumme beträgt 100 Euro für Pedelecs, E-Bikes und Lastenräder ohne Motor sowie 150 € für Lasten-E-Bikes bzw. Lasten-Pedelecs. Fahrradanhänger werden mit 25 % des Nettokaufpreises bis maximal 100 Euro bezuschusst.

Eine Mindestkaufsumme ist nicht zu erfüllen.

Die jeweilige Fördersumme wird je Kauf eines E-Bikes oder Lasten E-Bikes zum einen von der Stadt und zum anderen von den vier Pfaffenhofener Fahrradhändlern Kratzer Bikes, Zweirad Dittner, Bike 4 Family Grochowina und Next Level Shop gezahlt. Fahrradanhänger werden nicht bezuschusst.

Folgende Typen von Elektrofahrrädern werden gefördert: Pedelecs (Pedal Electric Cycles), E-Bikes (zuschaltbarer Elektro-Antrieb per Drehgriff), Lasten-Pedelecs bzw. Lasten-E-Bikes.

Fahrräder mit zusätzlichem Verbrennungs- oder Wasserstoffmotor werden nicht gefördert.

Elektroroller oder E-Scooter werden nicht gefördert.

Bezuschusst werden auch Kinder-Fahrradanhänger oder Transportanhänger.

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Verwendungsnachweise:

Eine Kopie des Kaufbelegs, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem erworbenen Fahrzeug um ein Elektrofahrrad handelt. Aus der Kopie des Kaufbelegs muss außerdem das Kaufdatum hervorgehen.

Es werden Fahrzeuge gefördert, deren Kaufdatum nach dem 1. Februar 2020 liegt.

4. Antragstellung

Der Förderantrag samt entsprechender Verwendungsnachweise ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu stellen bei:

Stadtverwaltung Pfaffenhofen a. d. Ilm
Frau Elisabeth Lang
Hauptplatz 18
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

oder auf elektronischem Wege (Scan im PDF-Format) an:
nachhaltigkeit@stadt-pfaffenhofen.de

Die Stadt Pfaffenhofen prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.

Im Einzelfall kann die Stadt Pfaffenhofen weitere Unterlagen anfordern.

Die Stadt Pfaffenhofen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der/die Antragsteller/in die entstandenen Anschaffungskosten zur Gänze zu tragen.

5. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Förderantrags und der erforderlichen Unterlagen (Kopie des Kaufbelegs).

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.02.2020 in Kraft.